

eines „Gebotes mit Eigen-Wahrungs- und Eigen-Vollzugs-Beauptung“ der Glaube an die Macht des Gebieters, die angedrohte ungünstige Zurechnung zu vollziehen, b) im Falle eines „Gebotes mit Eigen-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Beauptung“ der Glaube an die Macht des Gebieters, den Dritten zum Vollzuge der angedrohten ungünstigen Zurechnung zu veranlassen und an die Vollzugs-Macht des Dritten, c) im Falle eines „Gebotes mit Dritt-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Beauptung“ der Glaube daran, daß der Gebieter die Macht hatte, den Dritten zum Geboterfüllungs-Wahrer zu machen und an die Vollzugsmacht des Dritten, und schließlich d) im Falle eines „Gebotes mit Dritt-Wahrungs- und Viert-Vollzugs-Beauptung“ der Glaube daran, daß der Gebieter die Macht hatte, den Dritten zum Geboterfüllungs-Wahrer zu machen, der Glaube daran, daß der Geboterfüllungs-Wahrer die Macht hat, den Vierten zum Vollzuge der ungünstigen Zurechnung zu veranlassen und der Glaube an die Vollzugsmacht des Vierten.

Die in jedem Gebote enthaltene Behauptung eines „Ander-Soll-Gedankens“ stellt sich stets als eine „ungünstige In Aussicht-Stellung“ dar, und zwar als eine „Drohung“, während wir die in jeder Bitte enthaltene Behauptung eines „Ander-Soll-Gedankens“ eine „Quasi-Drohung“ nennen können. Unzutreffend ist es jedoch, zu sagen, daß in Geboten mit „Zwang“ gedroht wird. Denn abgesehen von dem Umstande, daß in zahlreichen Fällen nach Art der Drohung ein „Widerstand“ des Adressaten, also auch ein „Zwang“ ausgeschlossen ist, ist auch „Zwang“ niemals ein in Aussicht gestelltes Ereignis. Die Drohung mit „Zwang“ könnte nämlich den Adressaten insofern nicht zur Geboterfüllung veranlassen, als er ja, ohne das Gebot zu erfüllen, diesen „Zwang“ stets dadurch vermeiden könnte, daß er einfach einen Widerstand unterläßt. „Zwang“ ist nur ein möglicher Weg, auf welchem die dem Adressaten angedrohte ungünstige Zurechnung herbeigeführt werden kann, ein Weg, dessen Betretung davon abhängt, daß der das Gebot nicht erfüllende Adressat gegen den Vollzug der ihm angedrohten ungünstigen Zurechnung Widerstand leistet. Glaubt aber ein Gebotadressat, daß er den Vollzug der ihm angedrohten ungünstigen Zurechnung verhindern könne, so liegt auf seiner Seite überhaupt kein „Geboterfüllungs-Pflicht-Glaube“ vor. Deshalb behauptet allerdings jeder Gebieter in seiner „Ander-Soll-Beauptung“, daß sich die angedrohte ungünstige Zurechnung kraft „unwiderstehlicher Macht“ („Zwangsmacht“) vollziehen werde, er droht mit „ungünstiger Zurechnung kraft Zwangsmacht“, er droht aber nicht mit „Zwang“, d. h. mit einem Ereignisse, dessen Eintritt in das Belieben des Adressaten gestellt ist, da eben „Zwang“ nur dann gegeben sein kann, wenn der Adressat Widerstand leistet. Jeder Gebieter zielt auf eine „absichtliche Nötigung“ des Gebotadressaten, aber nicht bloß